

Herrn
Georg Kisfeld
Crosewick 19
48691 Vreden

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–00864/2020-wies
Auskunft erteilt: Raphael Wiesmann
Durchwahl: 02861 – 681 6826
E-Mail: r.wiesmann@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 681 826726
Zimmer: 2308

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung
von Geflügel und Schweinen“
Stand: 2017

Datum: 10.06.2021

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 16.03.2020
Errichtung eines Masthähnchenstalles (BE 5) mit 23.000 Plätzen sowie
Umstrukturierung der Tierplätze (u. a. Verzicht auf Sauenplätze)**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid


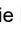

I. Tenor

Sehr geehrter Herr Kisfeld,

hiermit wird Ihnen die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 48691 Vreden, Crosewick 19, Gemarkung: Vreden, Flur: 151, Flurstück: 41, eine Anlage zur Masthähnchenhaltung gemäß Ziffer 7.1.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

USt-ID-Nr.: DE124164543

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
- Gleichzeitig mit dieser Genehmigung wird hiermit die Befreiung gemäß Ziffer 6 des Landschaftsplanes „Zwillbrocker Sandebene-Berkelniederung“ in Verbindung mit § 67 Bundesnaturschutzgesetz von dem in der Festsetzung Nr. 2.2.a des v. g. Landschaftsplanes vom 30.04.1999 aufgeführten Verbot durch die Untere Naturschutzbehörde, Kreis Borken, erteilt.

II. Umfang der Genehmigung

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile (Betriebseinheiten BE) sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen:

		Neubau/Bestand/ Nutzungsänderung	Tierplätze/ Kapazität
BE1	Maschinenhalle	Nutzungsänderung	Ohne
BE2	Mehrzweckhalle	Nutzungsänderung	Ohne
BE3	Mehrzweckhalle	Bestand	Ohne
BE4	Hähnchenmaststall	Nutzungsänderung, Erweiterung	21.000
BE5	Hähnchenmaststall	Neubau	23.000

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

1. Befristung:

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten weiter, soweit mit diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 2.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
- Benennung Sachverständiger Baukontrolle
- vom Sachverständigen geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis
- Benennung Bauleiter Brandschutz
- Erklärung von Sachverständigen zum Auftrag stichprobenhafter Kontrollen der Bauausführung
- Nachweis der Löschwasserversorgung (96 m³/h über 2 Stunden)

bei Fertigstellung des Rohbaues

- Anzeige der Rohbaufertigstellung

bei abschließender Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung
- Baukontrollbericht Statik
- Sachkundigen-Bescheinigungen für die techn. Anlagen (s. BSK Ziffer 12)

- 2.2 Für den o.g. Betrieb ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen. Gem. Ziffer 5.2 des Brandschutzkonzeptes vom 24. April 2020 (geändert am 27.10.2020, 26.03.2021) steht 48 m³/h über den Wasserversorger zu Verfügung. Der Rest (2* 48 m³/h = 96 m³) ist - vor Baubeginn - über einen noch zu erstellenden unterirdischen Behälter sicherzustellen. Sollte der Behälter nicht unter § 62 I BauO „Genehmigungsfreie Bauvorhaben“ fallen (z. B. Nr. 6f: Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³), ist noch vor Errichtung des Behälters eine Baugenehmigung zu beantragen.
- 2.3 Gemäß Ziffer 6.3 des Brandschutzkonzeptes sind die Öffnungen (entgegen dem Brandschutzplan Anlage 1.2) in der feuerbeständigen Wand zwischen Wohnung und BE 1 als feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Türen auszuführen.

- 2.4 Entsprechend Ziffer 5.2.4c Tier-RL (Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen) ist das Tragwerk des Daches mind. feuerhemmend oder nicht brennbar auszuführen. Die Bedachung ist gemäß Ziffer 5.2.4c Tier-RL aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.
- 2.5 Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018 ist der Fachabteilung 63.2 Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss.

Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (Berechnung und Planunterlagen).

BE 1-3: genehmigungspflichtige Umbauarbeiten für die Nutzungsänderungen
Befahrbarkeit der EG-Sohle

BE 4: Anbau und Umstrukturierung Masthähnchenstall

BE 5: Neubau Masthähnchenstall
Silobehälter, Wasserbecken, ...

- 2.6 Gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik inkl. Brandschutz) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.7 Zur Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Bescheinigungen der Sachkundigen der Fachunternehmer über die ordnungsgemäße Erstellung der technischen Anlage vorzulegen (s.a. Punkt 12 BSK):
- a. Lüftungstechnische Anlagen
 - b. Gefahrenwarnanlage
 - c. elektrische Anlagen; Photovoltaikanlage
 - d. Rauchabzugsanlagen
 - e. Blitzschutzanlage
 - f. Feuer- und Rauchabschlüsse inkl. Feststellanlagen

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Fertigstellung der Betriebseinheit Nr. 5 ist mir schriftlich anzuzeigen (auch per Fax oder E-Mail möglich). Bitte verwenden Sie hierfür den beiliegenden Vordruck.
- 3.2 Mit Inbetriebnahme des neuen Stalles Betriebseinheit Nr. 5 ist die Viehhaltung in den Ställen BE 1 – BE 3 einzustellen.
- 3.3 In das Stallgebäude Betriebseinheit Nr. 5 ist eine Lüftungsanlage nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ einzubauen.
- 3.4 Die Stallabluft der Betriebseinheit Nr. 5 ist ganzjährig mit einer Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s abzuleiten.

- 3.5 Die Stallabluft der Betriebseinheit Nr. 5 ist über ein Kaminbündel (acht Abluftschächte), dessen Austrittsstelle sich mindestens 3,00 m über dem Dachfirst und mindestens 15,0 m über dem Grund befinden muss, senkrecht nach oben so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.6 Der Lüftungscomputer der Betriebseinheit Nr. 5 ist so einzurichten und auszustatten, dass mit Hilfe der Aufzeichnungen der Stellgrößen der Ventilatoren die aktuellen Abluftraten (m³/h) und die Abluftaustrittsgeschwindigkeiten von mindestens 7 m/s der einzelnen Ventilatoren bzw. Ventilatorengruppen jederzeit vom Display oder Datenschreiber und darüber hinaus auch rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten durch die Überwachungsbehörde ausgelesen und dokumentiert werden können.
- 3.7 Mit Inbetriebnahme des Stall Betriebseinheit Nr. 5 ist mir durch die Vorlage einer Lüftungsbescheinigung nachzuweisen, dass die Lüftungsanlagen der Nebenbestimmung Nr. 3.4 entsprechen.
- 3.8 Die Verdrängungsluft der Futtermittelsiloanlage ist über eine Entstaubungsanlage ins Freie abzuführen. Die Entstaubungsanlage ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

4. Nebenbestimmung zum Wasserrecht

- 4.1 Die Bodenplatte ist flüssigkeitsdicht herzustellen.

5. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

- 5.1 Entsprechend der Eintragung im Lageplan ist auf der Fläche von min. 1.073 m² eine 7-reihige Gehölzpflanzung (im Bereich des Flüssiggasbehälters auch schmaler) auf einer Länge von ca. 200 m im Pflanzverband 1 x 1 m, Pflanzgröße 80 bis 120 cm, anzulegen. Folgende Gehölz-Arten dürfen verwendet werden, wobei aus der Liste mindestens 7 Arten zu wählen sind. Baumarten sind als Überhälter einzustreuen.

Straucharten

Faulbaum, Schwarzer Holunder, Hasel, Roter Hartriegel, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Ohrweide, Pfaffenhütchen.

Baumarten

Rotbuche, Feldahorn, Sandbirke, Stieleiche, Eberesche, Wildapfel, Wildbirne, Wildkirsche.

Zu Gebäuden und Wegeflächen ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Bei Bestandsergänzungen ist die erste Pflanzreihe mindestens 2 m außerhalb des Kronentraufbereichs der vorhandenen Bäume bzw. mit mindestens 2 m Abstand zu vorhandenen Strauchgehölzen zu setzen.

- 5.2 Die Anpflanzung ist in der Pflanzperiode durchzuführen, die unmittelbar der Innutzungnahme der baulichen Anlagen folgt. Sie ist dauerhaft zu erhalten und vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Ausfälle von mehr als 15 % sind nachzupflanzen. Zur dauerhaften Sicherung ist die Pflanzfläche gegenüber angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Eichenspaltpfähle (Höhe zwischen 0,8 und 1,2 m über Bodenoberfläche) zu sichern. Die Eichenspaltpfähle sind in Abständen von max. 10 m entlang der Bewirtschaftungsgrenze einzubringen.
- 5.3 Das Bauvorhaben bedingt eine Verpflichtung zur Schaffung einer Ausgleichsmaßnahme von 2.718 m² Größe, welche vom Antragsteller selbst nicht durchgeführt werden kann. Diese Verpflichtung wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung von der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken übernommen. Die Ablösung der Ausgleichsverpflichtung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde zum Baubeginn nachzuweisen.

V. Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

2. Hinweise zum Immissionsschutz

- 2.1 Der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, meiner Fachabteilung 63.3 (Immissionsschutz) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 2.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Hinweise zum Bauordnungsrecht

- 3.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.

- 3.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 3.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.
- 3.5 Bei dem Regensammler (<10m³) und der Flüssiggasanlage (<3 t; <6 m³) handelt es sich um genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 62 I Nr. 6 a/b BauO NRW, so dass sie nicht Gegenstand der baurechtlichen Prüfung sind.

4. Hinweis zum Naturschutz

- 4.1 Die fristgerechte Umsetzung der Auflagen zu Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gehört zu den geltenden Cross-Compliance-Anforderungen.

5. Hinweise zum Wasserrecht

- 5.1 Sollte mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, ist die AwSV (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten.
Dies kann gegebenenfalls Prüfungen durch AwSV-Sachverständige erforderlich machen (§ 46 AwSV).
Zusätzlich können Rückhalteeinrichtungen erforderlich werden.
- 5.2 Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recyclingbaustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z. B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen. (Ansprechpartnerin: Angelika Beck, Telefon: 02861/681 7072). Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 5.3 Verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß nach der guten fachlichen Praxis der Düngung zu verwerten.
- 5.4 Sollte für die Lagerung von Festmist eine Festmistplatte gebaut werden, ist für die Bauausführung die AwSV i. V. m. TRwS 792 zu beachten.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Begründung

Am 16.03.2020 beantragten Sie die Genehmigung für den Neubau eines Masthähnchenstalles (BE 5) mit 23.000 Plätzen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage nach Ziffer 7.1.3.1 der 4. BImSchV. Der Antrag umfasst die Errichtung des neuen Stalls BE 5 sowie die Nutzungsänderung der Stallgebäude BE 1, BE 2 und BE 3 zu Lagerräumen bzw. Maschinenhallen sowie die Reduzierung der Kapazität des Hähnchenmaststalls BE 4 von 27.500 auf 21.000 Masthähnchen. Nach der Umsetzung der Genehmigung können in der Anlage 44.000 Masthähnchen gehalten werden. Der Antrag wurde letztmalig am 06.04.2021.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Genehmigungsverfahren:

Die Anlage zum Halten von Masthähnchen ist der Nummer 7.1.3.1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Gemäß 4. BImSchV entspricht das Verfahren der Verfahrensart GE – förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 07.04.2020 haben Sie gleichzeitig ein Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

§ 16 Abs. 2 BImSchG entsprechend wird die Behörde ermächtigt hierüber zu entscheiden und schränkt das Ermessen dahingehend ein, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Antrag zu folgen ist. Entscheidungserheblich ist, dass in der Prognose davon auszugehen ist, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG kommt, wobei die Erheblichkeit als Steigerung der „einfachen“ nachteiligen Auswirkungen des § 16 Abs. 1 zu interpretieren ist. Zudem sind dabei die vorhandenen und geplanten Maßnahmen zur Emissionsvermeidung zu berücksichtigen.

Da es sich bei dem Vorhaben u. a. um eine Anlagenänderung handelt, die zu einer Verbesserung der Immissionssituation führt, bin ich Ihrem Antrag gefolgt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde am 01.04.2020 aufgenommen und gemäß den Vorgaben des § 10 BImSchG i. V. m. d. 4. BImSchV als vereinfachtes Verfahren geführt.

Behördenbeteiligung:

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Fachabteilung 39.1 im Hause, Veterinärangelegenheiten
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Naturschutzbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Borken
- örtlich zuständige Gemeinde/Stadt
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff auf empfindliche Pflanzen/Biotope:

Für das hier genehmigte Vorhaben (Bau eines neuen Stalles) wurde eine Ammoniak-Ausbreitungsberechnung vorgelegt. Demnach liegt die $3 \mu\text{g NH}_3$ Isoplethe im unmittelbaren Nahbereich der Anlage. Es kann also Anhang 1 der TA-Luft entsprechend davon ausgegangen werden, dass der Schutz von besonders empfindlichen Pflanzen gewährleistet ist.

Der aktuellen Rechtsprechung entsprechend, wurde ergänzend zur $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ Stickstoffdeposition-Isoplethe die $0,05 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ Stickstoffdeposition-Isoplethe berechnet. Demnach wird durch das Vorhaben weder der Grenzwert für die Stickstoffdeposition beim FFH-Gebiet Berkel, noch beim FFH-Gebiet Schwatte Gatt überschritten. Somit ist durch das Vorhaben im Planzustand kein FFH-Gebiet betroffen.

Gerüche:

Für das Vorhaben wurde außerdem eine Ausbreitungsberechnung für Gerüche vorgelegt. Hierin wird dargelegt, dass im Bereich der umliegenden Wohnhäuser die Differenz zwischen der Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen im Ist- und Planzustand 0 % beträgt und somit keine Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten ist. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass es im Planzustand insgesamt zu einer Verminderung bzw. nicht zu einer Zunahme der Geruchsbelastung an den zu untersuchenden Wohnhäusern kommt.

Staub:

Die Staubimmissionen wurden anhand von Ausbreitungsrechnungen nach dem Partikelmodell der TA Luft durch das Gutachterbüro Richters und Hüls ermittelt. Die Staubausbreitungsberechnung kam zu dem Ergebnis, dass der Maximalwert an Staubimmissionen $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt. Damit wird an keinem der benachbarten Wohnhäuser im Jahresmittel eine Staubkonzentration von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Sinne von 3 % des Immissionswertes für Staub erreicht oder überschritten.

Bioaerosole:

Die Abschätzung der PM₁₀ Zusatzbelastung des Vorhabens mittels Austal ergab eine Unterschreitung des Irrelevanz-Kriteriums von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Aus diesem Grund ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten relevante Belastungen an Bioaerosolen durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Lärm, Erschütterungen, Licht:

Aufgrund der ausreichend großen Abstände zu benachbarten Wohnhäusern ist der Schutz der Nachbarn sichergestellt.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Vreden und ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB zulässig, da es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Die Stadt Vreden hat das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen erteilt.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer „standortbezogenen Vorprüfung“ bestand für das Vorhaben nicht. Zwar erreicht bzw. überschreitet die Anlage in der Zielsituation die nach der Anlage 1 zum UVPG Nr. 7.3.2 „A“ Spalte 2 maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte.

Jedoch bleibt nach § 9 Abs. 5 UVPG der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen (am 14.03.1999) erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt. Bei der insoweit differenzierenden Betrachtung werden die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nicht erreicht.

Ergebnis der Prüfung:

Bei dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen. Danach kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Da somit alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, war die Genehmigung zu erteilen.

**VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Raphael Wiesmann

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 00864 2020 - wies

Inhaltsverzeichnis

1	Anschreiben	3	Blatt
2	Erläuterung der Baumaßnahme	2	Blatt
3	Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
4	Anlagen und Betriebsbeschreibung	7	Blatt
5	Vertretungsvollmacht	1	Blatt
6	Inhaltsverzeichnis	3	Blatt
7	Antragsformular 1 BImSchG Blatt1-3	3	Blatt
8	Topografische Karten	3	Blatt
9	Bauantragsunterlagen	2	Blatt
10	Lageplan BE1 – BE5 1:500	1	Blatt
11	Grundriss BE1 1:100	1	Blatt
12	Grundriss BE2 1:100	1	Blatt
13	Grundriss BE3 1:100	1	Blatt
14	Grundriss BE4 1:100	1	Blatt
15	Grundriss BE5 1:100	1	Blatt
16	Datenblatt Regensammler	1	Blatt
17	Datenblätter Flüssiggasanlage	17	Blatt
18	Bauantragsunterlagen	37	Blatt
19	Betriebsbeschreibung	20	Blatt
20	BVT-Schlussfolgerungen	9	Blatt
21	Bestimmung Tierplatzzahlen	1	Blatt
22	Betriebsbeschreibung für landw. Vorhaben	6	Blatt
23	Schematische Darstellung	2	Blatt
24	Immissionsprognose G-4613-01 vom 23.03.2020	46	Blatt
25	Bemessung Abluftführung	1	Blatt
26	Berechnung Gülleaufnahmevermögen	1	Blatt
27	Güllebagger	3	Blatt
28	Vermittlungsgarantie	2	Blatt
29	Formulare BImSchG	22	Blatt
30	Tierkörperentsorgungsbestätigung	1	Blatt
31	DLG Prüfbericht 5020	8	Blatt
32	DLG Prüfbericht 5021	8	Blatt
33	Futterschale	2	Blatt
34	Tränkensystem	8	Blatt
35	Fogging Cooler	2	Blatt
36	DLG Prüfbericht 5314	8	Blatt
37	EG Sicherheitsdatenblatt Venno Vet 1 super	12	Blatt
38	EG Sicherheitsdatenblatt Venno FF super	10	Blatt
39	Elektrosicherheit in der Landwirtschaft	8	Blatt
40	Endress Stromerzeuger	1	Blatt
41	JGS-Anlagen	4	Blatt
42	Flächenbilanz	2	Blatt
43	Verpflichtungserklärung Baulast	2	Blatt
44	Brandschutzkonzept vom 24.04.2020	30	Blatt
45	Brandschutzkonzept Änderung vom 26.03.2021	33	Blatt

Anhang II zum Genehmigungsbescheid 63 – 00864 2020 - wies

Zitierte Fundstellen/Vorschriften

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I Seite 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Seite 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I Seite 69)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. Seite 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2021 (GV. NRW. Seite 294)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 587)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – vom 21.07.2018 (GV. NRW Seite 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW Seite 193)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I Seite 440)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 906)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 836)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. Seite 511)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Seite 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV. NRW. Seite 223)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Seite 2513)